

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. März 1870.

4.

Gesetz,

womit ein besonderes Gemeinde-Statut für die Stadt und Steuergemeinde Rovigno
erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich das nachfol-
gende Gemeinde-Statut für die Stadt und die Steuergemeinde Rovigno zu erlassen und
zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Dieses Gemeindestatut gilt für die Stadt und die Steuergemeinde Rovigno.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnittes des Gemeindestatutes treten
sofort in Kraft.

Artikel 3.

Auf Grundlage der im 2. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen ist die Wahl des neuen
Gemeinderathes unverzüglich zu veranlassen.

Artikel 4.

Sobald der neue Gemeinderath der Stadt und Steuergemeinde Novigno ordnungsmäßig bestellt ist, hat das erwähnte Gemeindestatut auch in allen seinen übrigen Theilen zur vollen Anwendung zu kommen, und haben folglich die Bestimmungen der für alle übrigen, mit keinem besonderen Statute theilhaftigen Gemeinden der Markgrafschaft Istrien gültigen Gemeinde-Ordnung und bezüglichlichen Wahlordnung vom 10. Juli 1863 unmittelbar außer Wirksamkeit zu treten.

Artikel 5.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, am 30. December 1869.

Franz Josef m. p.

Giska m. p.

Gemeinde-Statut

für die Stadt Novigno.

I. Abschnitt.

Von der Gemeinde und ihren Mitgliedern.

§. 1. Die Gemeinde der Stadt Novigno umfaßt das Gebiet der gleichnamigen Steuergemeinde und verwaltet sich nach besonderem Statute.

§. 2. Gemeindemitglieder sind:

- a. die Gemeinde-Angehörigen, d. i. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind. Die Heimatsverhältnisse sind durch das Reichsgesetz vom 3. December 1863 bestimmt.
- b. diejenigen Personen, welche, ohne heimatberechtigt zu sein, von einem im Gemeindegebiete gelegenen Haus- oder Grundbesitze, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe einen jährlichen Betrag an directer Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

Die Gemeinde Novigno hat eine genaue Matrikel aller ihrer Mitglieder, deren Einsicht den letzteren freisteht, zu führen.

§. 3. Die Gemeinde kann österreichische Staatsbürger, welche sich besonders verdient gemacht haben, in ihren Verband als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§. 4. Die Gemeindemitglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde, nehmen nach den Bestimmungen dieses Statutes am activen und passiven Wahlrechte und nach den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften am Genuße der Gemeindegüter, sowie an der Benützung des Gemeindegutes Theil und unterliegen den Pflichten und Lasten der Gemeinde.

Die Gemeinde-Angehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Gemeinde-Angehörigen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 5. Die Gemeinde entscheidet über die Bitte eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatsrechtes. Die Gemeinde darf aber Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen. Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die Statthalterei wenden.

II. Abschnitt.

Von der Gemeindevertretung.

§. 6. Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten.

Die Beforgung der Gemeinde-Angelegenheiten ist dem Gemeinderathe und dem Podestà mit dem ihm beigegebenen Amte anvertraut.

§. 7. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden durch die Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt. Ihre Zahl ist auf dreißig festgesetzt.

I. Hauptstück.

Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 8. Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindemitglieder, welche österr. Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen eine directe Steuer im Betrage von wenigstens zwei Gulden entrichten;
2. unter den Gemeinde-Angehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:
 - a) alle Weltgeistlichen, welche das Amt der vom Gesetze zugelassenen religiösen Confessionen in der Gemeinde ausüben;
 - b) Hof-, Staats-, Landes- und Gemeindebeamte;
 - c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters quittirt haben;

- d) Dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, in so ferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
- e) Doctoren und Absolvirte einer inländischen Universität oder einer derselben gleichgestellten Anstalt mit Inbegriff des Politechnikums;
- f) die Directoren und bleibend angestellten Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;
- g) die Capitäne von Schiffen für die weite Fahrt.

§. 9. Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, sowie die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärparteien ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 10. Bis zu dem Zeitpunkte, wo durch das künftige Strafgesetz die Bestimmungen über die Folgen einer Verurtheilung festgestellt sein werden, sind ausgeschlossen:

a) Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit:

Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464, Strafgesetz) schuldig erkannt worden sind, auf die in der Strafgesetz-Novelle vom 15. November 1867 N. G. Bl. Nr. 131 festgesetzte Zeitdauer;

b) Von der Wählbarkeit:

Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, während der Dauer der Conkurs- oder Ausgleichsverhandlung.

§. 11. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus;

2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§. 12. Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichlichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

§. 13. Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach

Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen aus der Mitte der Mitglieder gewählten Bevollmächtigten aus.

§. 14. Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus.

Sonst haben sie einen aus ihnen zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 15. Nur eigenberechtigte österr. Staatsbürger, denen keiner der im §. 10 lit. a und b bezeichneten Ausschlussgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§. 16. Wählbar zu Gemeinderäthen sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerl. Rechte sich befinden (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 17. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind diejenigen Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen, einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

Die in den §§. 64 und 65 erwähnten Gemeindebeamten, welche im activen Dienste stehen, dürfen als solche nicht auch das Amt eines Gemeinderathes ausüben.

II. Hauptstück.

Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 18. Zum Behufe der Wahl des Gemeinderathes ist vom Podestà ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anzufertigen, daß darin angeführt werden:

1. die Ehrenmitglieder;

2. die in §. 8 Nr. 1 und 2, aufgeführten Gemeindeangehörigen nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht mit Verzeichnung der bezüglichlichen Steuerbeträge neben den Namen. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Schuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen.

3. Die im §. 8 sub 2 bezeichneten Gemeinde-Angehörigen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten zu ziehen.

§. 19. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses werden drei Wahlkörper gebildet, zu welchem Behufe die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesamt-Steuer-Summe in drei gleiche Theile getheilt wird.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamt-Steuer-Summe entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, die übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesamtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt wer-

den muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden mußte.

Wer nach Punkt 1 und 2 des §. 8 wahlberechtigt ist, darf das Wahlrecht nicht in zwei Wahlkörpern, sondern nur in Einem nach seiner Wahl ausüben.

Jeder Wahlkörper wählt 10 Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 20. Der Podestà hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen und es ist dies durch öffentlichen Aufschlag in der Gemeinde mit dem Bemerken kund zu machen, daß allfällige Einwendungen dagegen innerhalb der besagten vier Wochen einzubringen sind, widrigens sie nicht berücksichtigt werden würden.

Nach Ablauf der vier Wochen wird eine Commission, bestehend aus dem Podestà als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeinderathe gewählten Gemeinderathsmitgliedern binnen längstens drei Tagen über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen entscheiden und sogleich die zulässig erkannten Berichtigungen vornehmen.

Gegen die Gewährung oder Verweigerung der begehrten Berichtigung steht Jedermann, der sich hiedurch beschwert fühlt, der Recurs an die k. k. Statthalterei offen.

Dieser Recurs muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der Entscheidung bei der Commission angebracht, und von dieser ungesäumt der Statthalterei vorgelegt werden. Die Entscheidung der Statthalterei ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 21. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginne von dem Podestà durch öffentlichen Aufschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeinderäthe sie zu wählen haben.

Gleichzeitig ist hievon an die Statthalterei die Anzeige zu machen.

Die Wahlen der einzelnen Wahlkörper dürfen nur mit Unterbrechungen von wenigstens Einem Tage zwischen jeder derselben festgestellt werden.

§. 22. Die Statthalterei ist berechtigt, darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode der neue Gemeinderath seine Wirksamkeit beginnen könne.

III. Hauptstück.

Von der Vornahme der Wahl des Gemeinderathes.

§. 23. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet, welche aus dem Podestà oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier vom Vorsitzenden als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern zusammengesetzt ist.

Im Falle der erfolgten Auflösung des Gemeinderathes nach § 123 dieses Statuts wird die besagte Commission aus der in Gemäßheit des obigen Paragraphes mit der Leitung der Gemeindegeschäfte betrauten Person als Vorsitzenden und aus vier vom Landesauschusse ernannten Wahlberechtigten der Gemeinde bestehen.

Die Statthalterei kann zur Wahlhandlung einen Regierungscommissär mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

§. 24. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§. 25. Der Wahlact ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 dieses Statuts über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigte Nebenrückichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeinwohl am zuträglichsten halten.

§. 26. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichlichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschahenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 27. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene zehn Personen zu ernennen, welche nach seinem Wunsche Mitglieder des Gemeinderathes werden sollen.

Der Gebrauch von Stimmzetteln ist unter der Bedingung zulässig, daß der des Lesens unkundige Wähler vor der Commission den Inhalt des Stimmzettels zu kennen bestätige und bei der Verlesung der darauf verzeichneten Namen durch ein Mitglied der Commission gegen dieselbe keine Einwendung erhebe.

§. 28. Ein dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 11, 12, 13 und 14 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 29. Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben den Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme, die Jemand als Mitglied des Gemeinderathes erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

§. 30. Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären.

Die Wahlcommission hat sofort das Ergebniß, welches sich nach beiden Stimmlisten herausgestellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sohin die Stimmlisten zu unterfertigen und die Stimmzählung vorzunehmen.

§. 31. In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den Vorgesetzten die meisten Stimmen haben, als gewählte Mitglieder des Gemeinderathes anzusehen. Haben

mehr als zehn Personen die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Mitglied des Gemeinderathes einzutreten hat.

§. 32. Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungs-Grund geltend macht oder die Wahl anzunehmen verweigert, so hat derjenige als Mitglied des Gemeinderathes einzutreten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 33. Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Mitglied des Gemeinderathes gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden.

Geschieht dies dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Stimme nicht gezählt wird.

§. 34. Nach Beendigung der Wahl in jedem einzelnen Wahlkörper wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt.

Der Podestà hat dasselbe in Aufbewahrung zu nehmen und das Wahlergebniß zu verkünden.

Derselbe veröffentlicht überdies das Gesamtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß der Statthalterei. Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an das Ministerium des Innern als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 35. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusivfrist von 8 Tagen nach Verlautbarung des Gesamtergebnisses der Wahl bei dem Podestà einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder werden die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Podestà und der zwei Gemeinde-Abgeordneten zu schreiten.

IV. Hauptstück

Von der Wahl des Podestà und der zwei Gemeinde-Abgeordneten.

§. 36. Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neu gewählten Gemeinderathes haben sich sämtliche Mitglieder des Letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Podestà und der zwei Gemeinde-Abgeordneten zu versammeln.

Jene Mitglieder des Gemeinderathes, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis zu 25 fl. bemessen kann.

§. 37. Der Statthalter ist berechtigt dem Wahllacte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzheldigkeit des Vorganges anzuwohnen.

Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 38. Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu gewählten Gemeinderathes unter Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.

§. 39. Wählbar zum Podestà oder zu Gemeinde-Abgeordneten sind nur die Mitglieder des Gemeinderathes.

Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener;
3. Geistliche;
4. im Ruhestande befindliche Beamte, die nicht aus Rovigno gebürtig sind;
5. desgleichen dürfen Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Brüder, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht gleichzeitig die Stelle eines Podestà oder Gemeinde-Abgeordneten bekleiden.

§. 40. Zur Gültigkeit der Wahl des Podestà und der Gemeinde-Abgeordneten ist die Anwesenheit von mindestens 24 Gemeinderäthen und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl kann nach Beschluß des Gemeinderathes mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden. Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 29 zur Anwendung, im zweiten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichniß einzutragen.

§. 41. Zuerst ist die Wahl des Podestà vorzunehmen.

Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 42. Nach Beendigung der Wahl des Podestà ist zuerst zur Wahl des ersten, dann zu jener des zweiten Gemeinde-Abgeordneten unter Beobachtung der Bestimmungen des vorhergehenden §. zu schreiten.

§. 43. Die Wahl des ersten Gemeinde-Abgeordneten ist ungültig, wenn der Gewählte in dem vom §. 39 bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse zum Podestà steht, und wird sogleich eine neue Wahl vorzunehmen sein.

Dasselbe gilt von der Wahl des zweiten Gemeinde-Abgeordneten, wenn dieser sich in dem erwähnten Verhältnisse zum Podestà oder zum ersten Gemeinde-Abgeordneten befindet.

§. 44. Ueber die Vornahme der Wahl des Podestà und der Gemeinde-Abgeordneten ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen anwesenden Gemeinderaths-Mitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten im Gemeinde-Archiv zu hinterlegen ist.

§. 45. Die Vorschriften der §§. 36—44 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle des Podestà oder eines Gemeinde-Abgeordneten zu besetzen ist.

Bei der Wiederbesetzung der Stelle eines Gemeindeabgeordneten beruft der Podestà die Versammlung und leitet die Abstimmung.

Im Falle der Wahl des Podestà wird die Berufung der Versammlung und die Leitung der Abstimmung vom Stellvertreter des Podestà besorgt.

Der Ausnahmegrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft trifft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

§. 46. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militär-Personen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen;
4. Personen, die über 65 Jahre alt sind;
5. Diejenigen, welche die Stelle eines Podestà oder Gemeinde-Abgeordneten durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
6. Diejenigen, die an einem, der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig, oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

§. 47. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angetretene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath vorbehaltlich der Berufung an den Landesauschuß bis 100 fl. bemessen kann.

Die Geldstrafe ist an die Gemeindecasse abzuführen.

§. 48. Die Gemeinderaths-Mitglieder, sowie der Podestà und die Gemeinde-Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung des neuen Gemeinderathes im Amte. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

Sowohl der Podestà als auch die Gemeinde-Abgeordneten haben, im Falle ihres Rücktrittes nach der Uebernahme des Amtes, bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amte zu verbleiben.

§. 49. Wird die Stelle des Podestà oder eines Gemeinde-Abgeordneten im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Gemeinderath binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Gemeinderathes erledigt, so hat ebenfalls binnen 14 Tagen der bezügliche Wahlkörper für die noch übrige Zeit auf Grund der letzten Wählerlisten eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 50. Gleich nach vollzogener Wahl haben die Gemeinde-Abgeordneten in die Hände des Statthalters oder eines Delegirten desselben Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Staatsgrund-Gesetze und aller anderen bestehenden Gesetze, und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidlich zu geloben.

Die Wahl des Podestà bedarf der Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers, worauf der Podestà den obigen Eid in die Hände des Statthalters oder eines Abgeordneten desselben zu leisten haben wird.

Die Urkunde über diese Eidesleistungen ist vom Podestà, den Gemeinde-Abgeordneten und dem Regierungs-Vertreter unterfertigt, der Statthaltereie einzusenden.

§. 51. Das Amt eines Gemeinderaths-Mitgliedes ist unentgeltlich.

Dem Gemeinderathe bleibt es vorbehalten, festzusetzen, ob und welche Functionsgebühr der Podestà und die Gemeinde-Abgeordneten aus der Gemeindecasse zu erhalten haben.

Allen Mitgliedern des Gemeinderathes gebührt die Vergütung aus der Gemeindecassa für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen.

§. 52. Sowohl die Mitglieder des Gemeinderathes als auch der Podestà oder die Gemeinde-Abgeordneten werden ihres Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher deren Wählbarkeit gehindert hätte. Versallen dieselben in eine Untersuchung wegen einer der im §. 10 dieses Statutes genannten strafbaren Handlung, oder wird über deren Vermögen der Conkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so können sie, so lange das Strafverfahren oder die Conkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, ihr Amt nicht ausüben.

V. Hauptstück.

Vom Stadtmagistrate.

§. 53. Der Magistrat besteht aus dem Podestà, zwei aus der Mitte des Gemeinderathes gewählten Gemeinde-Abgeordneten (§ 36), einem rechtskundigen, wenigstens zur Behandlung der Polizeiübertretungen befähigten und nach Thunlichkeit mit der politischen Prüfung versehenen Secretär, einem Cassier und dem erforderlichen Aushilfspersonale.

Im Falle der Verhinderung wird der Podestà vom 1. Gemeinde-Abgeordneten und im Verhinderungsfalle des letzteren vom 2. Gemeinde-Abgeordneten vertreten.

Der Secretär und der Cassier werden in der Regel auf Lebensdauer ernannt.

Dem Gemeinderathe ist es jedoch freigestellt, provisorisch auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Beamte jeder Kategorie zu ernennen.

Zur Deckung der Auslagen für den Kanzlei- und Aushilfsdienst durch Diurnisten und der Auslagen für Diener hat der Gemeinderath dem Podestà einen angemessenen Betrag zur Verfügung zu stellen.

§. 54. Der Secretär darf nicht gleichzeitig ein anderes Amt ausüben oder der Rechtspraxis sich widmen.

§. 55. Die Verleihung der systemisirten Dienststellen beim Magistrate findet in der Regel im Wege des Concurses statt.

Der Podestà erstattet seinen ordnungsmäßig begründeten Vorschlag an den Gemeinderath, unter Erwägung der Qualification aller Candidaten, wenn solche sich auch nach dem Concurstermine angemeldet haben und ohne dießfalls an den Bewerber gebunden zu sein.

§. 56. Die Entlassung, sowie die zeitweilige Suspendirung von Dienste kann rücksichtlich der stabilen Gemeindebeamten nur nach Maßgabe der für die Beamten der I. f. Verwaltungsbehörden gültigen Normen erfolgen.

§. 57. Die stabil angestellten Magistratsbeamten beziehen Gehalte und Pensionen. Ein besonderes Reglement wird die Normen für die Pensionen feststellen.

III. Abschnitt.

Von dem Umfange des Wirkungskreises der Gemeinde.

§. 58. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

- a. ein selbstständiger, und
- b. ein übertragener.

(Art. IV des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 59. Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;
3. Die Sorge für die Erhaltung der Gemeindeftraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
4. die Lebensmittel-Polizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
5. die Gesundheitspolizei;
6. die Gefinde- und Arbeiter-Polizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
7. die Sittlichkeitspolizei;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeits-Anstalten;
9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

§. 60. Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde umfaßt im Allgemeinen alle jene Geschäfte, welche kraft des Gesetzes zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörden gehören.

Die Regierung kann jedoch denselben ganz oder theilweise durch die eigenen Beamten besorgen lassen.

§. 61. Bezüglich der Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises ist der Gemeinderath das beschließende, der Podestà mit dem ihm beigegebenen Aunte das vollziehende Organ.

§. 62. Der übertragene Wirkungskreis wird vom Podestà mit dem ihm beigegebenen Amte besorgt.

I. Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 63. Der Gemeinderath ist rücksichtlich der Interessen der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ und fördert in jeder Hinsicht das Wohl der Gemeinde.

In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes:

1. jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;
2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;
3. der Vorausschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Erledigung der Jahresrechnung;
5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 64. Der Gemeinderath hat zur Besorgung der dem Podestà und dem ihm beigegebenen Amte obliegende Geschäfte des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises das dem Bedarfe entsprechende Personale zu systemisiren und die systemisirten Dienststellen zu besetzen.

§. 65. Die Bestimmungen der §§. 63, 64 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§. 66. Zur Wirksamkeit des Gemeinderathes gehört ferner:

1. die Wahl des Podestà und der zwei Gemeinde-Abgeordneten;
2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Gesetzes vom 6. März 1862) und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
3. die Ausübung der Patronats- oder Präsentationsrechte und der Verleihungsrechte von Stiftungen, welche der Gemeinde zustehen.

§. 67. In soweit die Handhabung einzelner Angelegenheiten der Ortspolizei nicht besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Gemeinderath innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 50 Gulden oder eine Arreststrafe bis zu 10 Tagen androhen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 68. Der Gemeinderath hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und hat derselbe, wenn die Mittel der Wohlthätigkeits-Anstalten und Fonde nicht ausreichen, den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen.

§. 69. Der Gemeinderath ist verpflichtet, die von der Statthalterei oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landesauschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

§. 70. Der Gemeinderath entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde in den Fällen, in welchen nicht die Statthalterei berufen ist, über derlei Beschwerden zu entscheiden (123).

§. 71. Der Gemeinderath überwacht die Geschäftsführung des Magistrats und die Verwaltung der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Ueberwachung der Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, wenigstens zweimal im Jahre die Cassa untersuchen zu lassen.

§. 72. Der Gemeinderath tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses und in der Regel Einmal im Monate zusammen. Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Podestà, oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Die Einladung zur Versammlung hat schriftlich zu geschehen und jedem Mitgliede des Gemeinderathes in der Regel wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung mitgetheilt zu werden.

In der Einladung sind die in der Sitzung zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Podestà muß den Gemeinderath berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder vom Statthalter, oder in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesauschusse verlangt wird.

§. 73. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht alle seine Mitglieder ordnungsmäßig berufen wurden und wenigstens zwei Drittheile derselben anwesend sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung, wenn auf die erste die Mitglieder nicht in genügender Zahl erschienen sind, wird die Beschlußfassung gültig sein, wenn nur nicht weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sich einzig auf die an der Tagesordnung der ersten Sitzung gestandenen Gegenstände beschränkt wird.

Zur Wahl des Podestà und der Gemeinde-Abgeordneten (§ 40) zur Ernennung von Beamten, Genehmigung des Voranschlages, Prüfung des Rechnungs-Abschlusses, Einführung neuer Auflagen, Aufnahme von Schulden und endlich zur Veräußerung des Stammvermögens der Gemeinde oder der Gemeindeanstalten ist die Anwesenheit von wenigstens 24 Mitgliedern des Gemeinderathes erforderlich.

§. 74. Der Podestà ist verpflichtet, gegen jedes bei der Sitzung nicht erschienene Mitglied des Gemeinderathes, welches sein Ausbleiben nicht annehmbar zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecassa fließende Geldbuße bis 10 fl. zu verhängen.

Ein Mitglied des Gemeinderathes, welches dreimal in Einem Jahre zur Sitzung nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht annehmbar rechtfertiget, wird als des Mandats verlustig angesehen und mit der im §. 47 vorgesehenen Strafe belegt.

§. 75. Wenn die Gebahrung eines Mitgliedes des Magistrates oder des Gemeinderathes den Gegenstand der Verathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen.

§. 76. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Verathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, oder seiner Gattin, Brüder und Schwestern mit ihren Ehegatten, seiner Oheime und Tanten, seiner Neffen und Nichten, seiner Geschwisterkinder, seiner Adoptiv-Eltern und Kinder betrifft.

§. 77. Der Podestà, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Gemeinderathe und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung der Versammlung.

§. 78. Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen und gibt mit seiner Stimme den Ausschlag; bei geheimen Abstimmungen stimmt derselbe nur dann, wenn die Zahl der Anwesenden ungleich ist.

§. 79. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sigensbleiben stattfinden, jedoch bei Wahlen und Erneuerungen und, wenn der Gemeinderath es zu beschließen findet, kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

§. 80. Die Sitzungen sind öffentlich; doch kann ausnahmsweise der Gemeinderath die Ausschließung der Oeffentlichkeit beschließen (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862), nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinberechnungen oder das Gemeindepräliminar verhandelt werden, oder die Einführung neuer Auflagen verathen wird.

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Verathung des Gemeinderathes störend einzuwirken, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 81. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Schriftführer zu fertigen ist. Jedem Gemeindegliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

II. Hauptstück

Von dem Wirkungskreise des Stadtmagistrates.

A. Selbstständiger Wirkungskreis.

§. 82. Der Podestà mit dem ihm beigegebenen Amte (§. 53) ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde.

§. 83. Der Podestà vertritt die Gemeinde nach Außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Podestà und einem Gemeinde-Abgeordneten unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderathes oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Gemeinderathes ersichtlich gemacht werden.

§. 84. Der Podestà bereitet die dem Gemeinderathe vorbehaltenen Gegenstände zur Verathung in demselben vor. Er hat die vom Gemeinderathe gesetzmäßig gefassten Beschlüsse in der von demselben festgesetzten Art in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Podestà, daß ein gefasster Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und sich an die Statthalterei zu wenden, welche nach Anhörung des Landesauschusses darüber entscheiden wird, ob der Beschluß vollzogen werden soll.

§. 85. Dem Podestà steht die Zuweisung der Geschäfte an die Gemeindeabgeordneten und die ihm beigegebenen Beamten zu.

Die Gemeindeabgeordneten haben dem Podestà beizustehen, und die vom Letzteren ihnen zugewiesenen Geschäfte unter Verantwortlichkeit des Podestà zu erledigen.

§. 86. Die im Dienste der Gemeinde oder Gemeindeanstalten stehenden Personen sind dem Podestà untergeordnet, welcher über sie die Disciplinargewalt ausübt.

Der Podestà ist berechtigt, sogar jene Beamten und Diener vom Dienste zu suspendiren, deren Ernennung dem Gemeinderathe vorbehalten ist, das Recht der Entlassung derselben steht jedoch dem Gemeinderathe zu.

§. 87. Der Podestà mit dem ihm beigegebenen Amte führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, verwaltet die Gemeinde-Anstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen; leitet und überwacht die Ausführung der Gemeindeunternehmungen, verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehören, besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen.

§. 88. Der Podestà bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 89. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Podestà ist die Handhabung der Ortspolizei. Dem Podestà in Gemeinschaft mit dem ihm beigegebenen Amte steht das Strafrecht rücksichtlich jener Uebertretungen von Gesetzen und Vorschriften über die zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei zu, für welche eine Strafe angedroht ist, so ferne dieselben nicht unter die Sanction des Strafgesetzes fallen. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Andere Strafen, als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

Der Podestà ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo, wie z. B. bei Epidemien, zum Schutze des öffentlichen Wohles blos ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, hat der Podestà unverzüglich die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten.

B. Uebertragener Wirkungskreis.

§. 90. Der Podestà mit dem von ihm abhängigen Amte ist verpflichtet, die zum übertragenen Wirkungskreise gehörenden Geschäfte zu besorgen.

§. 91. Der übertragene Wirkungskreis des Podestà und des ihm beigegebenen Amtes (§. 60) umfaßt im Allgemeinen alle jene Angelegenheiten, welche durch die Gesetze zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörden zugewiesen sind.

§. 92. In der Ausübung seines Amtes ist der Podestà der Gemeinde und rücksichtlich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit des Podestà wird aber die Haftung der Gemeinde-Abgeordneten für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Podestà übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

IV. Abschnitt

Vom Gemeindehaushalte und den Gemeindumlagen.

§. 93. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten, sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

§. 94. Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeindemitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 95. Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden und, in so ferne sie hiezu nicht benöthiget werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

§. 96. Dem Gemeinderathe steht zu, die die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen mit Beachtung des Grundsatzes zu treffen, daß kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche erübrigen sollten, sind in die Gemeindecasse abzuführen.

§. 97. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und derjenigen Gemeindeanstalten, welche nicht eine abgesonderte Verwaltung haben, für das nächstfolgende Jahr vom Podestà zu verfassen und vom Gemeinderathe längstens einen Monat und, wenn dieselben einer höheren Genehmigung bedürfen, wenigstens drei Monate vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Podestà die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und aller Gemeindeanstalten dem Gemeinderathe zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

§. 98. Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindeglieder — welche hievon durch Verlautbarung in Kenntniß zu setzen sind — öffentlich aufgelegt werden (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862) und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

§. 99. Bei der Gebahrung der Gemeinde und der Gemeindeanstalten ist sich an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so hat der Podestà hierüber den Beschluß des Gemeinderathes einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Podestà die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

§. 100. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§. 101. Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§. 102. Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Culturskosten sind, insoweit die vom Gemeindegute in die Gemeindecasse einfließenden Einnahmen (§ 96) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.

§. 103. Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben und dgl. bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von dem Betheiligten zu tragen und ist sich bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die bestehenden Gesetzesvorschriften zu halten.

§. 104. Zur Bestreitung der nach §. 100 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer;

2. Dienste für Gemeinde-Erfordernisse;

3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören (Art. XV. des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 105. In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglieder ist oder nicht, aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 106. Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;
2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich ihrer Congrua;
3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze, noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

§. 107. Zuschläge zu den directen Steuern sind im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße aufzuthellen.

§. 108. Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindecinkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Gemeinderath Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn nach Zusammenberufung aller steuerpflichtigen Wahlberechtigten, sich die Vertreter von mindestens drei Vierttheilen der den Erschienenen zufallenden directen Steuern dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in diesem Statute enthaltenen Vorschriften.

§. 109. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden (Art. XV. des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 110. Zuschläge, welche 25 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesauschusses gebunden.

Zuschläge, welche 50 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden (Art. XV. des Gesetzes vom 5. März 1862).

Ist der Landtag nicht versammelt, so kann der Landesauschuß hiezu die Einhebungsbewilligung ertheilen und die allerhöchste Genehmigung erwirken. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auch auf die im §. 112 dieses Statutes bezeichneten Auflagen und Abgaben.

§. 111. Durch Beschluß des Gemeinderathes können für Gemeinde-Erfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden.

Die Dienste sind in Geld abzuschätzen, die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 103, 104, 105 nach dem Maßstabe der directen Steuern.

Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet, oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlt werden.

Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein oder im Vereine mit den beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Procent dieser Steuern übersteigt, welches der Gemeinderath selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 110 zur Anwendung zu kommen.

In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.

§. 112. Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Er-

höhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 113. Beschlüsse des Gemeinderathes über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Frist beim Podestà einzubringen.

Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Gemeinderathes einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§ 118); im entgegengesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

§. 114. Wenn der Gemeinderath es beschließt, und mittelst des Podestà darum bittet, so sind die Steuerzuschläge durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuhoben.

Im entgegengesetzten Falle werden dieselben wie alle anderen Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, vom Podestà durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexecution, wie sie für Stenerrückstände besteht, eingetrieben werden.

Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Podestà auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen, und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§. 115. Die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf spezielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen, verbleiben aufrecht.

V. Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Gemeinde.

§. 116. Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde (Art. XVIII. des Gesetzes vom 5. März 1862).

Die Gemeinde hat, und zwar bei jedem Wechsel ihrer Vertretung, dem Landesauschusse ein genaues Inventar ihres Stammvermögens und ihres Stammgutes vorzulegen.

Der Landesauschuß kann Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen, und durch Abfendung von Commissionen diesfalls Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.

Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalls die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 117. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderathes der Genehmigung des Landesauschusses unterzogen werden müssen, sind außer der schon im §. 110 bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;

2. Die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt (Art. XVIII. des Gesetzes vom 5. März 1862).

Gegen die Entscheidung des Landesausschusses in diesen Angelegenheiten kann der Gemeinderath, sowie auch überhaupt jedes Gemeindemitglied den Recurs an den Landtag bei dessen nächstem Zusammentritte ergreifen; die Recursanmeldung ist jedoch bei dem Landesausschusse innerhalb der Fallfrist von 30 Tagen von jenem der Zustellung der Entscheidung an gerechnet zu machen.

§. 118. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten (Art. XVIII. des Gesetzes vom 5. März 1862). Die Anmeldung der Berufung muß beim Podestà überreicht werden. Die Berufung selbst ist nach Belieben der Partei entweder unmittelbar beim Landesausschusse oder im Wege des Podestà binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist einzubringen.

Gegen die Entscheidung des Landesausschusses ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

§. 119. Der Podestà oder die Gemeindeabgeordneten können, wenn sie ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verlegen, vom Landesausschusse, im Falle aber die Pflichtverletzung auf den übertragener Wirkungskreis sich bezieht, von der Statthalterei an ihre Pflicht gemahnt und mit einer Geldbuße bis zu 50 fl. belegt werden. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten, können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

Der Landesausschuß kann auch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 fl. gegen den abtretenden Podestà verhängen, um ihn zur ordnungsmäßigen Uebergabe des Amtes und zur Legung der aus der Zeit seiner Geschäftsführung ausständigen Rechnungen zu verhalten.

§. 120. Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindemitgliedern oder einzelner derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeinderathes, der Landesausschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.

§. 121. Die Staatsverwaltung übt über die Gemeinde das Aufsichtsrecht dahin aus, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.

Dieses Aufsichtsrecht wird hauptsächlich vom Statthalter ausgeübt. Derselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch hat der Statthalter oder ein Abgeordneter desselben das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen, und nach Belieben das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nimmt er nur Theil, wenn er Mitglied des Gemeinderathes ist.

§. 122. Wenn der Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die Statthalterei berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an das Ministerium des Innern offen steht.

§. 123. Die Statthalterei hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinderathes handelt, gegen welche die Berufung nach §. 118 an den Landesauschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet erscheinen. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen von der Zustellung des Beschlusses beim Podestà anzumelden, und innerhalb derselben Frist beim Podestà oder bei der Statthalterei einzubringen.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die Statthalterei.

§. 124. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die Statthalterei auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 125. Der Gemeinderath kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung des neuen Gemeinderathes hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschuße die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

VI. Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 126. Der dermalige Gemeindevorsteher mit dem Gemeindevorstande und dem Gemeindeauschuße verbleiben bis zur Einsetzung des neuen Gemeinderathes im Amte.

§. 127. Die Gemeindeordnung vom 10. Juli 1863 verbleibt bis zu jenem Tage in Wirksamkeit.

§. 128. Die Wahlen zum Gemeinderathe sind in Gemäßheit der Vorschrift dieses Statutes vorzunehmen.

§. 129. Bei den nächsten Wahlen werden der dermalige Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter und der Gemeindeauschuß, die dem Podestà und dem Gemeinderathe zufallende Wirksamkeit (II. Abschnitt dieses Statutes) ausüben.